

Beglaubigte Abschrift

3 OH 18/16



Landgericht Köln

Beschluss

In dem selbständigen Beweisverfahren

des Herrn ~~Wolfgang F. [redacted]~~, ~~Glückstraße 47, 50321 Brühl~~

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Martin Riemer, Pingsdorfer
Straße 89, 50321 Brühl,

g e g e n

Herrn Dr. med. dent. ~~Udo Schmitt~~, ~~Königsplatz 1, 50321 Brühl~~

Antragsgegner,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte ~~Wolfgang F. [redacted]~~ & ~~Martin Riemer~~
~~[redacted]~~ & ~~[redacted]~~

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Köln

am 17.01.2017

durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Berg, die Richterin am Landgericht
Dr. Arntz und die Richterin Haase

beschlossen :

Im selbständigen Beweisverfahren wird gemäß §§ 485 ff ZPO die Einholung eines
schriftlichen Sachverständigengutachtens angeordnet.

Es soll Beweis über folgende Fragen erhoben werden:

1. Welcher derzeitige zahnmedizinischer Zustand ist im Ober- in Unterkiefer beim
Antragsteller vorhanden?

2. Welche zahnmedizinische Behandlung ist zur Versorgung dieses Dental- und Kieferzustandes des Antragstellers nach gutem zahnmedizinischen Standard erforderlich?

3. auf welche Ursachen gehen die derzeitigen Beschwerden des Antragstellers - gegebenenfalls welche- im Dental- und Unterkieferbereich zurück? Gehen sie insbesondere auf eine fehlerhafte Behandlung durch den Antragsgegner zurück?

Mit dessen Erstattung wird beauftragt:

Dr. ~~Wolfgang Ruff~~

~~Sachverständiger~~

~~Köln~~

Der Sachverständige wird nur beauftragt, wenn die antragstellende Partei einen Auslagenvorschuss in Höhe von 1.500,00 Euro bei der Zahlstelle des Amtsgerichts Köln einzahlt.

Hierfür wird eine Frist innerhalb von zwei Wochen gesetzt.

Die Behandlungsunterlagen liegen unterdessen vollständig vor und können binnen zwei Wochen eingesehen werden.

Berg

Dr. Arntz

Haase

Beglaubigt



Kleemann

Justizbeschäftigte (mD)

